



Infobroschüre für SlowakInnen im österreichischen Umland von Bratislava

(c) Marek Velčák



baum_cityregion
Stadtregion Bratislava-Umland

DATUM 12/2022 (Update #2)

www.baumregion.eu

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung	4
1 Wohnen	6
1.1 Meldepflicht.....	6
1.2 Niederlassungsrecht für EU-BürgerInnen.....	6
1.3 Gebühren.....	7
1.3.1 Strom und Gas.....	7
1.3.2 Wasser.....	8
1.3.3 Abfallentsorgung.....	8
1.3.4 Rundfunkgebühren („GIS-Gebühren“).....	9
1.4 Wichtiges zum Thema Wohnen.....	10
1.4.1 Wohnbeihilfe.....	10
1.4.2 Wohnbauförderung.....	10
2 Mobilität	11
2.1 Kfz und Führerschein.....	11
2.1.1 Zulassungsbescheinigung.....	11
2.1.2 Versicherungen.....	11
2.1.3 Vignette.....	12
2.1.4 Straßenverkehrsordnung, Geschwindigkeitsbeschränkungen.....	12
2.2 Öffentlicher Verkehr/ Nachhaltige Mobilitätsangebote.....	12
2.2.1 Verkehrsverbund Ostregion.....	12
2.2.2 Klimaticket Ö.....	12
2.2.3 Mobilität in Hainburg, Kittsee & Wolfsthal.....	13
3 Gesundheit	13
3.1 Medizinische Versorgung.....	13
3.2 HausärztInnen bzw. Spitalsambulanzen.....	13
3.3 Menschen mit Behinderung.....	14
3.4 Covid – Grüner Pass.....	14
3.5 Bürgerkarte & Handysignatur.....	14
4 Familie	14
4.1 Familienbeihilfe.....	14
4.2 Kinderbetreuungsgeld.....	15
4.3 Ferienbetreuung.....	15
4.4 Familienberatung.....	15
4.5 Familienpass.....	15
4.6 Schwangerschaft.....	16
4.6.1 Mutter-Kind-Pass.....	16
4.6.2 Impfpass.....	17
4.6.3 Wochengeld.....	17

5	Freizeit und Erholung	17
5.1	Natur und Sport	17
5.2	Slowakische Vereine	17
5.3	Gemeinnützige Tätigkeiten	17
5.4	Religion	18
6	Verwaltung und Politik	18
6.1	Staatsaufbau	18
6.2	Wahlen	19
7	Sicherheit	19
7.1	Polizei	19
7.2	Feuerwehr	19
7.3	Notrufnummern	19
8	Soziale Leistungen	19
8.1	Sozialversicherung	19
8.1.1	Krankenversicherung, e-card	20
8.1.2	Unfallversicherung	20
8.1.3	Pensionsversicherung	21
8.2	Arbeitslosengeld	21
8.3	Bedarfsorientierte Mindestsicherung	21
8.4	Versicherungsleistungen für GrenzgängerInnen	21
8.5	Sozialpartnerschaft	22
9	Bildung	22
9.1	Schulsystem	22
9.2	Schulen und Kindergärten in Ihrer Nähe	24
9.3	Erwachsenenbildung	24
9.3.1	Kurse und Angebote	24
9.3.2	Bildungsberatung	24
9.3.3	Leistungen des Österreichischen Integrationsfonds	25
9.3.4	Bildungsförderung	25
10	Beruf und Karriere	26
10.1	Berufsanerkennung, Nostrifizierung	26
10.2	Jobsuche	26
10.3	Arbeitsantritt in Österreich	26
10.3.1	Steuerpflicht bei ArbeitnehmerInnen	27
10.3.2	Lohnsteuerausgleich (Arbeitnehmerveranlagung)	27
10.3.3	Pendlerpauschale	27
10.4	Selbstständig Beschäftigte	28
10.4.1	Gewerbeausübung durch EU-BürgerInnen	28
10.4.2	Steuerpflicht für Selbstständige	28
10.5	Steuerpflicht für GrenzgängerInnen und bei sonstigen gü. Angelegenheiten	29
10.6	Deutschkurse	30

11	Good to know.....	30
11.1	Leben in der Gemeinde.....	30
11.2	Haustiere.....	31
11.3	Lärm, Ruhezeiten.....	31
11.4	Grillen.....	31
11.5	Bargeld.....	32
11.6	Brandschutz und Rauchfangkehrer.....	32
11.7	Bei den Nachbarn vorstellen und grüßen.....	32
11.8	Teilhabe am Dorfleben.....	32
11.9	Lokale Kfz-Kennzeichen.....	32
11.10	Traditionen.....	32
11.11	Privatgrund und Wegerecht.....	33
11.12	Parkplätze.....	33
12	Checkliste Für NeuZugezogene.....	33
12.1	Vor dem Umzug.....	33
12.2	Unmittelbar nach dem Umzug.....	34
12.3	Innerhalb des ersten Monats.....	34
12.4	Innerhalb der ersten Monate.....	34
12.5	Empfehlenswert.....	34
12.6	Besondere Situationen.....	35
12.7	Links BürgerInnenservice baum-Gemeinden.....	35

EINFÜHRUNG

Seit dem Beitritt der Slowakei zum Schengener Abkommen Ende 2007 haben die Verflechtungen zwischen der Stadt Bratislava und den österreichischen Umlandgemeinden Jahr für Jahr zugenommen. Am sichtbarsten ist dies durch jene slowakische BürgerInnen, die seither ihren Wohnsitz ins nähere und weitere österreichische Umland verlegt haben: Derzeit wohnen hier rund 10.000 slowakische BürgerInnen. Die Grenzregion rund um die Hauptorte Kittsee, Hainburg an der Donau und Marchegg hat dadurch in den letzten Jahren eine besondere Dynamik erhalten. Mit dieser Infobroschüre soll eine Hilfestellung und Orientierung insbesondere für SlowakInnen im österreichischen Umland von Bratislava geschaffen werden, um sich im neuen Umfeld schneller zurechtzufinden. Dabei geht es um eine Unterstützung bei administrativen und grenzüberschreitend relevanten Fragen, die verständlich beantwortet werden sollen.

Die Zielgruppe sind Personen aus der Slowakei, die bereits im österreichischen Grenzgebiet wohnen oder sich in den grenznahen Gemeinden der Bezirke Gänserndorf, Bruck an der Leitha oder Neusiedl am See niederlassen wollen. Zu beachten ist, dass sich das österreichische Umland von Bratislava auf zwei Bundesländer erstreckt: Niederösterreich und das Burgenland. Die starken Kompetenzen der Bundesländer in Österreich führen zu teilweise voneinander abweichenden Regelungen, die in diesem Dokument gekennzeichnet sind.

Diese Unterlage wurde im Rahmen der Interreg-Projekte Bratislava Umland Management (baum2020) und baum_cityregion erstellt. baum_cityregion fungiert als Informationsdrehscheibe für die grenzüberschreitende Stadtregion Bratislava-Umland.

Die Inhalte dieser Broschüre wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Für manche der behandelten Punkte gibt es einen beträchtlichen Ermessensspielraum der Behörden. Unsere Broschüre stellt einen Leitfaden zur Orientierung dar und ist als ein Überblicksdokument konzipiert, das es Ihnen leichter macht, vertiefende Informationen überhaupt zu finden. Viele dieser weiterführenden Informationen sind online nur in deutscher Sprache verfügbar – bei Verständnisschwierigkeiten empfehlen wir daher die Nutzung automatischer Übersetzungsprogramme wie zum Beispiel <https://www.deepl.com> oder <https://translate.google.com>.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Das Team von baum_cityregion
(Stadt Bratislava – NÖ.Regional – Wirtschaftsagentur Burgenland)

baum-Büro in Bratislava:
Uršulínska 6, 2. Stock
Bratislava, Slowakei
office@baumregion.eu

1 WOHNEN

1.1 Meldepflicht

Sobald Sie eine Wohnung in Österreich beziehen, müssen Sie den neuen Wohnsitz innerhalb von drei Tagen bei Ihrem Gemeindeamt (Standort: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/behoerden.html>) melden. Die Meldung des Wohnsitzes ist gebührenfrei. Folgende Dokumente müssen Sie mitbringen:

- Geburtsurkunde
- Reisepass
- Unterschrift der Unterkunftgeber, wenn Sie nicht Wohnungs- oder HauseigentümerIn sind
- Eventuell die Heiratsurkunde
- Eventuell den urkundlichen Nachweis akademischer Grade

Online ist eine Wohnsitzmeldung unter <https://www.oesterreich.gv.at/landingpages/meldewesen.html> möglich.

Weitere Informationen finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/an_abmeldung_des_wohnsitzes/Seite.1180200.html.

Es wird zwischen einem Hauptwohnsitz (Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde, zusammenhängende Aufenthaltsdauer von mehr als sechs Monaten etc.) und einem Nebenwohnsitz unterschieden. Die Entscheidung zwischen einem Haupt- oder Nebenwohnsitz hat folgende Wirkungen:

- Bei der Meldung des Hauptwohnsitzes haben Sie generell mehr Ansprüche auf Services in Ihrer Gemeinde (Schul- und Kindergartenplatz, Förderungen, etc.).
- Ihre Teilnahmemöglichkeit an Landtags- und Gemeinderatswahlen hängt davon ab, ob Sie in Ihrer Gemeinde hauptwohnsitzgemeldet sind.
- Wenn Sie nur einen Nebenwohnsitz begründen, müssen Sie ihr Auto nicht ummelden. Allerdings darf dafür Ihr Lebensmittelpunkt nicht in dieser Gemeinde liegen.

1.2 Niederlassungsrecht für EU-BürgerInnen

EU-BürgerInnen können sich grundsätzlich drei Monate in Österreich aufhalten - für sie herrscht Visum- und Niederlassungsfreiheit.

Für einen längeren Aufenthalt müssen Sie entweder in Österreich arbeiten (als ArbeitnehmerInnen oder Selbstständige), über ausreichend finanzielle Mittel und einen Krankenversicherungsschutz verfügen oder zu Bildungszwecken in Österreich sein. Innerhalb von vier Monaten ab der Einreise nach Österreich müssen Sie eine **Anmeldebescheinigung** bei Ihrer Bezirkshauptmannschaft beantragen. Dies kostet 15 Euro (Stand: 2022). Folgende Dokumente müssen Sie mitbringen:

- Personalausweis oder Reisepass
- Bestätigung des Arbeitgebers oder Nachweis der Selbständigkeit, Nachweis über ausreichende Existenzmittel oder über die Zulassung zu einer Schule oder Bildungseinrichtung

Nach fünf Jahren, die Sie ununterbrochen in Österreich verbringen, erhalten Sie das Recht auf **Daueraufenthalt**. Sie können dann auf selbem Weg den Antrag Bescheinigung des Daueraufenthalts stellen.

- Das Formular ist unter https://www.bmi.gv.at/302/Formulare/20180901/01_Anmeldebescheinigung_Lichtbildausweis_Aufenthaltskarte_Formular.pdf abrufbar
- Nähere Informationen finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/aufenthalt.html
https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/aufenthalt/4/Seite.120210.html

Zuständige Stellen:

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See

Eisenstädter Straße 1a
7100 Neusiedl am See
Telefon: +43 (0) 57-600/4299
E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha

Fischamender Straße 10
2460 Bruck an der Leitha
Telefon: 02162/9025 – 0
E-Mail: post.bhbl@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

Schönkirchner Straße 1
2230 Gänserndorf
Tel.: 02282/9025 – 0
E-Mail: post.bhgf@noel.gv.at

1.3 Gebühren

1.3.1 Strom und Gas

Der Strom- und der Gaspreis setzt sich aus einem Netztarif des Netzbetreibers, dem Energiepreis nach den Tarifen des Strom- oder Gaslieferanten und Steuern und Abgaben zusammen. Im Unterschied zu den Netzbetreibern kann man Strom- und Gaslieferanten, die meist verschiedene Tarife anbieten, wählen und auch wechseln. Das bedeutet, dass der Netzbetreiber und seine Netztarife vorgegeben sind, aber Sie sich den Strom- oder Gaslieferant selbst aussuchen können. Somit lässt sich der für Ihren Haushalt günstigste Strom- und Gaspreis ermitteln. Bei einem Umzug müssen Sie demnach einen Gas- oder Strombelieferungsvertrag mit dem Lieferanten Ihrer Wahl und einen Nutzungsvertrag mit dem lokalen Netzbetreiber abschließen. Die staatliche Behörde E-

Control bietet hierzu nähere Informationen unter https://www.e-control.at/en/home_de (auch auf Englisch) und einen Tarifrechner unter <https://www.e-control.at/en/konsumenten/service-und-beratung/toolbox/tarifkalkulator#/> an.

Um Ihre Energieversorgungsanlagen (Gas, Strom, Fernwärme) an-, ab- oder umzumelden, wenden Sie sich an Ihren Energieversorger (Netzbetreiber):

- für Gemeinden in  Niederösterreich an die EVN unter <https://www.evn.at/Kontakt/Kontaktformular.aspx>
- für Gemeinden im  Burgenland an Energie Burgenland unter <https://www.energieburgenland.at/privat.html>

Falls in der neuen Wohnung bereits Strom und Gas vorhanden sind und es sich um den gleichen Energieversorger handelt, kann gleichzeitig mit der Abmeldung die Anmeldung gemacht werden.

Sind in der neuen Wohnung noch kein Strom und Gas vorhanden, muss ein Termin für die Einschaltung in der neuen Wohnung vereinbart werden. Bei der Ersteinrichtung muss die Mieterin/der Mieter bzw. die Eigentümerin/der Eigentümer anwesend sein oder sie/er ermächtigt jemanden (schriftlich), die/der beim Einschaltungstermin anwesend ist. Es muss ein amtlicher Lichtbildausweis vorgewiesen werden. Die Ersteinrichtung ist kostenpflichtig.

Für die Abmeldung ist meist eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist nötig. Geben Sie Ihrem Energieversorger den Zählerstand vom Tag des Auszugs und Ihre neue Adresse bekannt, damit Ihre Energiekosten bis zum Auszugstermin erfasst werden können und Ihnen die Rechnung zugestellt werden kann. Unter Umständen werden die Zählerstände vom Energieversorgungsunternehmen bereits per Funk abgelesen.

1.3.2 Wasser

Für die Wasserversorgung ist Ihre Gemeinde zuständig (<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/behoerden.html>). Oft haben sich einzelne Gemeinden zu Wasserverbänden zusammengeschlossen – für das  Burgenland gibt es unter <https://www.wasser-burgenland.at/ueber-uns.html> eine Übersicht.

1.3.3 Abfallentsorgung

In Österreich sind die Haushalte verpflichtet an der öffentlichen Abfallentsorgung teilzunehmen. Für MieterInnen erledigt dies in der Regel der/die VermieterIn. Sonst erfolgt die Meldung entweder durch den/die EigentümerIn oder den/die PächterIn.

Die Abfallentsorgung ist je nach Bundesland und Gemeinde unterschiedlich geregelt (Tarife, Müllabfuhrtermine, Trennsysteme). Oft haben sich mehrere Gemeinden zu Verbänden zusammengeschlossen. Eine Frist zur Anmeldung der Müllabfuhr gibt es nicht, die Anmeldung ist jedoch verpflichtend. Informieren Sie sich dazu bei Ihrem Gemeindeamt.

In Niederösterreich und im Burgenland wird Altpapier, Altglas (Weiß- und Buntglas), Altmetall, Bioabfall (Biotonne), Plastik (Gelber Sack, Gelbe Tonne), Altspeisefett- und Öl ( NÖLI-Kübel, nur in Niederösterreich) und Restmüll getrennt gesammelt. Sperrmüll, Problemstoffe und Elektrogeräte sind im Altstoffsammelzentrum Ihrer Gemeinde abzugeben, die Öffnungszeiten

stehen im Abfuhrplan der Gemeinde. Achtung bei der Anfahrt mit dem Auto: Oft ist eine Benützung des Altstoffsammelzentrums nur erlaubt, wenn das Fahrzeug ein Kennzeichen des entsprechenden Bezirks trägt.

■ Die östlichen Gemeinden im Bezirk Bruck/Leitha haben sich zum Gemeindeverband für Abfallbehandlung Bezirk Bruck/Leitha (GABL, <https://bruck.umweltverbaende.at/?portal=verband&vb=bl>) zusammengeschlossen, die westlichen Gemeinden zum Abfallverband Schwechat (AWS, <https://schwechat.umweltverbaende.at/?vb=sch&portal=verband>) und die Gemeinden im Bezirk Gänserndorf zum Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk GÄNSERNDORF (GVU Bezirk Gänserndorf, <https://gaenserndorf.umweltverbaende.at/?portal=verband&vb=gf>). Auf deren Internetauftritten gibt es nähere Informationen zu den geltenden Tarifen und Abholzeiten sowie zur Mülltrennung.

■ Im Burgenland gibt es allgemeine Informationen beim Burgenländischen Müllverband: <https://www.bmv.at/verband/abfallwirtschaft.html>. Anmelden kann man sich unter: <https://www.bmv.at/service/online-service/anmeldung.html>

- Nähere Informationen in deutscher und englischer Sprache finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/umzug/5/Seite.180301.html

1.3.4 Rundfunkgebühren („GIS-Gebühren“)

Wenn Sie ein Gerät besitzen, mit dem Sie Radio- oder Fernsehprogramme empfangen können (Rundfunkempfangseinrichtung), müssen Sie dieses beim Gebühren Info Service (GIS) anmelden und monatlich Rundfunkgebühren zahlen. Eine Verweigerung der Auskunft kann eine Verwaltungsstrafe zur Folge haben.

Für Privathaushalte werden die Rundfunkgebühren pro Standort, nicht pro Empfangsgerät berechnet (mehrere Geräte an einem Standort kosten also nicht extra). Autoradios müssen nicht gemeldet werden.

- Die Online-Anmeldung ist unter <https://www.gis.at/anmeldung> zu finden.

Zuständige Stelle:

Gebühren Info Service GmbH (GIS)
Postfach 1000
1051 Wien
Service Hotline: 0810 00 10 80

1.4 Wichtiges zum Thema Wohnen

1.4.1 Wohnbeihilfe

In Niederösterreich und dem Burgenland können Zuschüsse und Beihilfen beantragt werden, um die Wohnkosten zu senken.

 In Niederösterreich können MieterInnen oder EigentümerInnen einer geförderten Wohnung oder eines geförderten Eigenheimes einen Wohnzuschuss beantragen bzw. eine Wohnbeihilfe für Gebäude, deren Förderung bis 1993 beantragt wurde. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Wohnfläche, dem Einkommen und der finanziellen Lage der MieterInnen bzw. EigentümerInnen. Junge oder große Familien werden besonders begünstigt.

 Im Burgenland gibt es die Wohnbeihilfe nur für MieterInnen von Wohnungen oder für Personen mit nachweislich dringendem Wohnbedürfnis. Die Berechnung der Höhe ist an ähnliche Indikatoren geknüpft wie die des niederösterreichischen Wohnzuschusses.

- Weitere Informationen für  Niederösterreich finden Sie unter http://www.noel.gv.at/noel/Wohnen-Leben/Foerd_Wohnzuschuss_Wohnbeihilfe.html
- Weitere Informationen für  das Burgenland finden Sie unter <https://www.burgenland.at/themen/wohnen/wohnbeihilfe/>

1.4.2 Wohnbauförderung

 Das Land Niederösterreich fördert die Errichtung eines Einfamilienhauses und von Wohnungen im Geschößwohnbau mit einem Darlehen über 27,5 Jahre mit einem fixen Zinssatz von einem Prozent. Dabei müssen bestimmte ökologische Standards eingehalten und ein Schwellenwert bezüglich des Jahreseinkommens nicht überschritten werden. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Lage und der nachhaltigen Bauweise des Gebäudes sowie von der Familiensituation.

 Im Burgenland gilt die Wohnbauförderung für Neubau, Sanierung und Ankauf eines Eigenheimes bzw. einer Eigentumswohnung. Ein Ansuchen können nur Personen stellen, die mehr als zwei Jahre ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben.

- Weitere Informationen für  Niederösterreich finden Sie unter <http://www.noel.gv.at/noel/Bauen-Neubau/WBF-Eigenheim-10-19.html>
- Weitere Informationen für  das Burgenland finden Sie unter <https://www.burgenland.at/themen/wohnen/wohnbaufoerderung/>

2 MOBILITÄT

2.1 Kfz und Führerschein

Das Fahren mit ausländischem Kennzeichen ist bei Begründung eines Hauptwohnsitzes in Österreich für Privatwagen maximal einen Monat (30 Tage) lang erlaubt; für Firmenwagen maximal zwei Monate. Danach müssen österreichische Kennzeichentafeln verwendet werden, für die eine österreichische Zulassung benötigt wird. Führerscheine, die in einem anderen EU- Staat ausgestellt wurden, sind auch in Österreich gültig.

GrenzgängerInnen dürfen ihren Firmenwagen auch im Ausland nutzen, sofern diese für Pendelfahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort oder vorwiegend beruflich genutzt werden. Nähere Informationen finden sie unter https://europa.eu/youreurope/citizens/vehicles/cars/company-cars/index_de.htm#shortcut-4 (auch auf Slowakisch).

2.1.1 Zulassungsbescheinigung

Wird ein Fahrzeug erstmals in Österreich zugelassen, muss die Normverbrauchsabgabe (NoVA, https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/steuern_und_finanzen/weitere_steuern_und_abgaben/40988.html) bezahlt werden und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Nach Eintragung in die Genehmigungsdatenbank (bzw. Typisierung, https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit_und_strassenverkehr/kfz/13/Seite.061610.html) sowie Bezahlung der NoVA kann das Fahrzeug bei einer Zulassungsstelle ihres Hauptwohnsitzes bzw. Ihres Unternehmenssitzes (<https://www.vvo.at/vvo/vvo.nsf/sysPages/kfzzulassungsstellenauskunft.html>) zugelassen werden. Diese ist auch der erste Ansprechpartner bei Fragen zur Zulassung. Eine Zulassungsbescheinigung kostet etwa 180 Euro.

Wer nach 30 Tagen (Privatauto) bzw. nach zwei Monaten (Firmenauto) noch mit einem ausländischen Kennzeichen unterwegs ist, kann vom Finanzamt eine Strafe erhalten. Anschließend muss die NoVA nachgezahlt und das Fahrzeug bei einer Zulassungsstelle angemeldet werden.

- Weitere Informationen zur Zulassung finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit_und_strassenverkehr/kfz/2/Seite.060118.html

2.1.2 Versicherungen

Für das eigene Auto ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die bei einem Unfall Schadenersatzverpflichtungen bis 7,6 Millionen Euro deckt. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit freiwillig Teil- oder Vollkaskoversicherungen abzuschließen, die im Falle eines Unfalls mehr Kosten tragen. Ein Vergleich der Tarife verschiedener Versicherungen ist zum Beispiel unter <https://durchblicker.at/autoversicherung/vergleich/fahrzeug> möglich.

2.1.3 Vignette

Um österreichische Autobahnen nutzen zu dürfen, muss für jedes Fahrzeug eine Vignette gekauft werden. Für einen längeren Aufenthalt lohnt sich eine Jahresvignette (im Jahr 2023 für 96,40 Euro). Es besteht auch die Möglichkeit diese als „digitale Vignette“ online unter <https://www.asfinag.at/maut-vignette/vignette/digitale-vignette/>

2.1.4 Straßenverkehrsordnung, Geschwindigkeitsbeschränkungen

Generell ist es empfehlenswert sich vor dem Umzug nach Österreich mit der Straßenverkehrsordnung vertraut zu machen. In Österreich darf normalerweise auf den Autobahnen max. 130 km/h, auf Landesstraßen 100 km/h und im Ortsgebiet 50 km/h gefahren werden.

2.2 Öffentlicher Verkehr / Nachhaltige Mobilitätsangebote

2.2.1 Verkehrsverbund Ostregion

Wien, Niederösterreich und das Burgenland sind Teil des Verkehrsverbund Ostregion (VOR, <https://www.vor.at/>), der einheitliche Tarife für die Fahrt mit Bahn- und Buslinien anbietet. Netz- und Fahrpläne sowie die gültigen Ticketpreise sind online verfügbar. Ein Routenplaner auch über die Grenzen der Ostregion hinaus ist unter A nach B (<https://anachb.vor.at/>) abrufbar.

Der Verkehrsverbund Ostregion bietet beispielsweise Jahreskarten für ausgewählte Strecken an. Eine weitere Option ist das VOR Klimaticket, dies ist ein Jahresticket für das Gesamtstreckennetz in Wien+ Niederösterreich+ Burgenland. Genauere Infos finden Sie unter <https://www.vor.at/tickets/ticketuebersicht/jahreskarte/klimaticket>

2.2.2 Klimaticket Ö

Zum anderen gibt es die Möglichkeit eines Klimatickets für ganz Österreich. Dies ist eine Jahreskarte für alle Verkehrsmittel in ganz Österreich und beinhaltet somit sowohl Fernverkehr wie die ÖBB oder Westbahn als auch Nahverkehr und öffentliche Verkehrsmittel in den Städten (Busse, Straßenbahnen, etc.). Das „Klimaticket Ö“ für ganz Österreich ist online oder bei Servicestellen zu kaufen (821€ Jugend/Senior / 1095€ Classic; Stand: 2022). <https://www.klimaticket.at/de/#was-ist-das-klimaticket>

Der öffentliche Regional- und Fernverkehr auf der Schiene wird durch die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB, <https://www.oebb.at/>) betrieben. Der Routenplaner der ÖBB ist Scotty (<https://fahrplan.oebb.at/bin/query.exe/dn?/>, auch als App verfügbar).

2.2.3 Mobilität in Hainburg, Kittsee & Wolfsthal

Die Busverbindung 901 Bratislava – Wolfsthal - Hainburg wurde für mehr als 10 Jahre als kommerzielle Linie vom Stadtverkehrsbetrieb Bratislava und anschließend vom Privatunternehmen Slovak Lines betrieben, bis sie am 15.11.2021 aufgrund von Verlusten eingestellt wurde. **Seit September 2022 verkehrt die grenzüberschreitende Buslinie 901 wieder.** Diese Buslinie bietet somit wieder eine Alternative zur Nutzung des PKW. Die Linie 901 verläuft von Hainburg an der Donau über Wolfsthal bis zur SNP-Brücke in Bratislava, welche sich direkt am Rand der Altstadt befindet. Die Linie verkehrt von Montag bis Samstag im Stundentakt und sonntags im Zweistundentakt und ist Teil des integrierten Verkehrssystems „IDSBK“ der Region Bratislava. Einzelfahrkarten um € 2,50 (Stand 2022) sind beim Busfahrer oder in der App „IDSBK“ erhältlich (<https://www.idsbk.sk/de/>),

Nähere Informationen zu dieser Buslinie finden Sie hier:

- Allgemeine Infos: <https://www.idsbk.sk/en/announcements/t37m001yy41d/>
- Fahrplan Bus 901 (Seitenende): <https://www.idsbk.sk/cestovne-poriadky/regionalne-autobusy/>

In der Gemeinde Kittsee haben sich besonders viele slowakischen BürgerInnen angesiedelt. Der Ort Kittsee ist sehr gut an öffentliche Verkehrsmittel angebunden. Die Gemeinde verfügt über einen Bahnhof (Strecke Bratislava - Wien Hauptbahnhof) als auch ein gutes Busnetzwerk.

Nähere Mobilitätsinformationen zu Kittsee finden Sie hier:

https://www.b-mobil.info/fileadmin/user_upload/Mobilitaetsinfoblaetter/Kittsee.pdf

3 GESUNDHEIT

3.1 Medizinische Versorgung

Wenn Sie in der Grenzregion nach einer Arztpraxis oder einem Krankenhaus suchen, dann helfen Ihnen folgende Infos:

- Arztsuche der Ärztekammer unter <https://www.aerztekammer.at/arztsuche>
- Kliniksuche des Gesundheitsministeriums unter <https://kliniksuche.at/>
- Pflegeheimsuche unter <https://www.pflege.at/seniorenheime>

3.2 HausärztInnen bzw. Spitalsambulanzen

HausärztInnen sind in der Regel die erste Anlaufstelle bei medizinischen Fragen. Die Rettung oder der Notarzt sollte nur in Notfällen kontaktiert werden.

3.3 Menschen mit Behinderung

Das Land Niederösterreich bietet Menschen mit Behinderungen vielfältige Unterstützung an (http://www.noegv.at/noe/Menschen_mit_Behinderung/Menschen_mit_Behinderungen.html). Dies beginnt mit der Frühförderung und beinhaltet finanzielle sowie beratende Leistungen.

Das Burgenland stellt mit der Behindertenberatung (<https://www.burgenland.at/service/landes-ombudsstelle/gesundheits-patientinnen-patienten-und-behindertenanwaltschaft-burgenland/behindertenberatung/>) der Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft eine Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen.

Der Bundesverband für Menschen mit Behinderungen (ÖZIV) ist die Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung in Österreich. Ihnen stehen beim ÖZIV Coachings und spezifische Projekte zur Verfügung.

- Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.oeziv.org/>

3.4 Covid – Grüner Pass

Seit der Coronapandemie gibt es den sogenannten „Grünen Pass“, dieser beinhaltet Zertifikate, um nachzuweisen, ob man geimpft, genesen oder getestet ist. Je nach momentaner Corona Regelung, kann dieser genutzt werden, um Restaurants, öffentliche Gebäude oder kulturelle Einrichtungen betreten zu dürfen bzw. wurde dessen Vorlage teils auch als Voraussetzung für die Einreise nach Österreich verlangt. Mit derzeitigem Stand - Ende 2022 - wird der Grüne Pass allerdings nicht als Voraussetzung für Eintritte bzw. die Einreise nach Österreich verlangt.

Der Grüne Pass ist als Handy-App verfügbar. Den benötigten persönlichen QR-Code für die Gültigkeit des Zertifikats bekommt man in Apotheken sowie mittels Bürgerkarte oder Handysignatur. (<https://www.gesundheit.gv.at/service/meine-zertifikate.html>)

3.5 Bürgerkarte & Handysignatur

Die Bürgerkarte ist Ihre rechtsgültige elektronische Unterschrift im Internet. Sie ist der handgeschriebenen Unterschrift gleichgestellt. Die Bürgerkarte ist auch Ihr virtueller Ausweis, mit dem Sie Dokumente (Volksbegehren, Verträge) oder Rechnungen digital unterschreiben können. Mittels der Handysignatur ist diese Form der digitalen Unterschrift auch über das Handy möglich. Die Aktivierung erfolgt über FinanzOnline, über eine Registrierungsstelle oder ein Finanzamt (<https://www.buergerkarte.at>).

4 FAMILIE

4.1 Familienbeihilfe

Als EU-BürgerIn haben Sie Anspruch auf Familienbeihilfe für Ihre Kinder bis zum 24. Lebensjahr, wenn Sie Ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und Sie mit ihnen in einem gemeinsamen

Haushalt leben (bzw. auch dann, wenn sich das Kind zur Berufsausbildung notwendigerweise an einem anderen Ort aufhält). Die Familienbeihilfe entfällt, wenn das Kind mehr als 10.000 Euro jährlich verdient bzw. nicht in Ausbildung ist. Die Familienbeihilfe kann am Finanzamt beantragt werden: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/behoerden.html>

- Weitere Informationen finden Sie https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/familienbeihilfe.html

4.2 Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld kann ab Geburt des Kindes beantragt werden, wenn der **Hauptwohnsitz** von Bezieherin/Bezieher und Kind in Österreich liegt. Erwerbstätige und pflichtversicherte Eltern haben Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Für sie sind 2 Modelle wählbar – ein einkommensabhängiges Modell (80 % der Letzteinkünfte, maximal 66 Euro pro Tag) oder das Modell eines Pauschalbetrags entsprechend der gewählten Dauer des Kinderbetreuungsgelds (max. 34 € pro Tag). Nicht erwerbstätige oder nicht pflichtversicherte Eltern haben nur Anspruch auf das letztgenannte Pauschalmodell. Dabei können entweder beide Elternteile (456 bis 1.063 Tage ab der Geburt) oder ein Elternteil (365 bis 851 Tage ab der Geburt) Kinderbetreuungsgeld beantragen.

- Weitere Informationen finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/3/2/Seite.080613.html#eaKBG

4.3 Ferienbetreuung

Niederösterreich und das Burgenland fördern die Kinderbetreuung in den Ferien. Dabei unterstützen sie Gemeinden, Organisationen und Vereine, die eine solche Ferienbetreuung anbieten, damit die Eltern Beruf und Familie auch in der schulfreien Zeit gut vereinbaren können. Informieren Sie sich daher im Gemeindeamt, ob in Ihrer Gemeinde eine Ferienbetreuung angeboten wird.

4.4 Familienberatung

Über 400 Familienberatungsstellen in Österreich bieten Information zu den Themen Kinderwunsch, Schwangerschaft, Erziehung, Betreuung, Bildung und Kommunikation innerhalb der Familie an und beraten kompetent auch in Krisensituationen. Für Familien mit Migrationshintergrund gibt es besondere Angebote, unter anderem auf Slowakisch.

- Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.familienberatung.gv.at/>

4.5 Familienpass

Der Familienpass ist eine kostenlose Vorteils- und Servicekarte für alle Familien (ungeachtet der Staatsbürgerschaft) und ist bis zum 18. Lebensjahr des jüngsten Kindes gültig. Im

niederösterreichischen Familienpass sind Aktionen von mehr als 800 Partnerbetrieben enthalten, im burgenländischen Familienpass sind es über 350 Partner.

Familienpassbesitzer können verschiedene Ermäßigungen auch in gekennzeichneten Betrieben in anderen Bundesländern in Anspruch nehmen. Familien aus Niederösterreich können darüber hinaus auch Angebote aus den Partnerregionen Bratislava, Trnava und Vysocina nutzen.

- Weitere Informationen zum  niederösterreichischen Familienpass finden Sie unter <https://familienpass.at/>
- Weitere Informationen zum  burgenländischen Familienpass finden Sie unter <https://www.familienland-bgld.at/familienpass/>
- Weitere Informationen zu Angeboten aus der Slowakei finden Sie unter <https://rodinne-pasy.sk>, für Tschechien unter <http://vysocina.rodinnepasy.cz/>

Zuständige Stelle:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Referat für Familie
Telefon: 057-600/2536 / 057-600/2785
E-Mail: post.a9-familie@bgld.gv.at

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Soziales und Generationenförderung
Telefon: 02742/9005-1-9005
E-Mail: familienpass@noel.gv.at

4.6 Schwangerschaft

4.6.1 Mutter-Kind-Pass

Der Mutter-Kind-Pass dient der gesundheitlichen Vorsorge für Schwangere und Kleinkinder. Er begleitet eine werdende Mutter und ihr Kind während ihrer Schwangerschaft und der Geburt des Kindes bis zu seinem fünften Lebensjahr mit wichtigen medizinischen Untersuchungen, die bei KassenärztInnen kostenlos in Anspruch genommen werden können. Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sind außerdem eine Voraussetzung, um Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe voll beziehen zu können.

Kinder sind in der Regel laut Gesetz bei Mutter und Vater ab der Geburt mitversichert. Nur wenn sowohl Mutter als auch Vater nicht krankenversichert sind, verfügt auch das Kind über keine Krankenversicherung.

- Nähere Informationen finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/5/Seite.082201.html

4.6.2 Impfpass

Gleichzeitig mit dem Mutter-Kind-Pass erhalten Sie für Ihr Kind einen Impfpass. Impfässe gibt es auch bei HausärztInnen, in Apotheken oder bei einer öffentlichen Impfstelle. Slowakische Impfässe sind in Österreich gültig.

4.6.3 Wochengeld

Schwangere Frauen dürfen ab der achten Woche vor und nach der Geburt des Kindes aufgrund des Mutterschutzes nicht mehr arbeiten. Stattdessen bekommen sie von den Krankenkassen ein Wochengeld. Dies betrifft nur in Österreich angestellte werdende Mütter.

- Weitere Informationen finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/5/1/Seite.082100.html#AllgemeineInformationen

5 FREIZEIT UND ERHOLUNG

5.1 Natur und Sport

Die Tourismusportale von Niederösterreich und dem Burgenland bieten einen ersten Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten, welche die Region zu bieten hat. Ob Wandern, Radfahren oder Baden – hier finden Sie interessante Orte und Routen in Ihrer Nähe. Besonders National- und Naturparke bezaubern mit ihrem unberührten Charakter. Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, lohnt es sich regionale Tourismuspässe wie etwa die Niederösterreich Card zu kaufen, weil die Einzeleintritte im Verhältnis zur Slowakei um einiges teurer sind.

- Weitere Informationen für  Niederösterreich finden Sie unter <https://www.niederoesterreich-card.at>
- Weitere Informationen für  das Burgenland finden Sie unter <https://www.burgenland.info/erleben/sportlich-aktiv>

5.2 Slowakische Vereine

Der Kulturklub der Tschechen und Slowaken in Österreich ist ein gemeinnütziger Verein, der eine Plattform für tschechische und slowakische BürgerInnen in Österreich bietet. Hier ist eine Vielzahl slowakischer Vereine in Österreich, vor allem in Wien und Umgebung, aufgelistet (<http://www.kulturklub.at/vereine.html>).

5.3 Gemeinnützige Tätigkeiten

In Österreich hat gemeinnütziges Engagement eine große Tradition. Nahezu die Hälfte der in Österreich lebenden Personen ist gemeinnützig aktiv. Hierbei kann man zwischen freiwilliger Arbeit (informell oder formell in einer Organisation) und ehrenamtlichen Engagement unterscheiden, bei dem man ein unbezahltes öffentliches Amt – etwa in der Gemeinde, in der

Kirche oder als Obmann/Obfrau eines Vereins übernimmt. Auch fast 50 Prozent der ZuwanderInnen engagieren sich freiwillig oder ehrenamtlich.

In vielen Ortschaften gibt es die Möglichkeit, bei der Freiwilligen Feuerwehr oder bei Dorfverschönerungs- oder -erneuerungsvereinen mitzumachen. Auch Hilfsorganisationen wie das Rote Kreuz, die Caritas, die Volkshilfe oder das Hilfswerk freuen sich über jede Unterstützung.

Das Freiwilligenweb (<https://www.freiwilligenweb.at/nuetzliches/>) listet Organisationen und Vereine auf, die Unterstützung suchen. Der Österreichische Integrationsfonds hat eine Broschüre zur Freiwilligenarbeit speziell für nach Österreich Zugezogene herausgegeben (https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/Freiwilligenbroschuere.pdf).

- Ehrenamt im Gemeinderat: Wenn Sie politisch mitgestalten und das Anliegen Ihrer Mitmenschen direkt vertreten wollen, kann das Amt einer Gemeinderätin/eines Gemeinderates angestrebt werden. Der Gemeinderat ist die gewählte Volksvertretung einer Gemeinde. In diversen Ausschüssen bzw. Arbeitsgruppen werden verschiedene Themen (z.B. Finanzen, Sport und Freizeit, Kultur, Jugend, Integrationsfragen u.v.m.) behandelt und dann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Um diese Tätigkeit ausüben zu können, müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein, eine österreichische Staatsbürgerschaft haben oder aus einem EU-Land kommen und Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, in der Sie kandidieren. Dieses Amt wird in den meisten Fällen ehrenamtlich ausgeübt.

5.4 Religion

In Österreich herrscht Religionsfreiheit. Von vielen Religionsgemeinschaften wird von jedem Mitglied ein Kirchenbeitrag erhoben (z.B. 1,1% des Gehalts bei der katholischen Kirche). Das ist keine Steuer im engeren Sinn, aber trotzdem für Mitglieder verpflichtend. Aus einer Religionsgemeinschaft austreten kann man bei der Bezirkshauptmannschaft. Hierfür sind der Lichtbildausweis und z.B. auch der Taufschein vorzuzeigen.

6 VERWALTUNG UND POLITIK

6.1 Staatsaufbau

Österreich ist ein **föderaler Bundesstaat**. Das hat zur Folge, dass vieles nicht österreichweit, sondern auf Landes-, Bezirks oder Gemeindeebene geregelt ist. Deshalb gibt es viele Gesetze und Bestimmungen, die zum Beispiel im Burgenland gelten, aber nicht in Niederösterreich.

Österreich ist auch ein **Sozialstaat**. In Österreich lebende und arbeitende Personen werden in vielen Lebenslagen staatlich unterstützt. EU-BürgerInnen sind in diesen Belangen österreichischen StaatsbürgerInnen meistens gleichgestellt. Sie profitieren von Sozialleistungen, wie Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung oder Beihilfen.

6.2 Wahlen

Als EU-BürgerIn dürfen Sie an Gemeinderats- und EU-Parlamentswahlen teilnehmen. Für andere Wahlen (z.B. Nationalrats-, Landtagswahlen) ist die österr. Staatsbürgerschaft erforderlich.

7 SICHERHEIT

7.1 Polizei

Die öffentliche Sicherheit wird in Österreich durch Polizeistellen auf verschiedenen Ebenen gewährleistet. Das Bundeskriminalamt ist österreichweit tätig und kümmert sich um übergeordnete Aufgaben. Die Polizei ist in Landespolizeidirektionen, Bezirkspolizeikommanden und Polizeiinspektionen der Gemeinden auf der untersten Ebene aufgeteilt. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.polizei.gv.at/>

7.2 Feuerwehr

Außerhalb von großen Städten mit Berufsfeuerwehren gibt es in ländlichen Gebieten fast in jedem Ort eine Freiwillige Feuerwehr (FF), die auf das Engagement der Einwohnerschaft angewiesen ist. Man kann sich zum Beispiel selbst als aktives Mitglied engagieren oder Geld spenden und somit die Feuerwehr und ihre Leistung mitfinanzieren.

7.3 Notrufnummern

- Euronotruf: 112
- Feuerwehr: 122
- Polizei: 133
- Ärztenotdienst: 141
- Rettung: 144
- Gesundheitsnummer: 1450

8 SOZIALE LEISTUNGEN

8.1 Sozialversicherung

Pflichtversicherung

In Österreich sind alle Erwerbstätigen pflichtversichert, bekommen daher eine eigene Versicherungsnummer und haben automatisch Anspruch auf eine Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Eine Ausnahme bilden dabei Erwerbstätige mit einem Gehalt unter der Geringfügigkeitsgrenze (485,85 Euro pro Monat im Jahr 2022). In diesem Fall besteht nur eine Unfallversicherung; eine Kranken- und Pensionsversicherung kann auf freiwilliger Basis abgeschlossen werden (**freiwillige Selbstversicherung** für 464,42 Euro; **für geringfügig**

Beschäftigte 68,59 Euro im Monat. Stand 2022). Auch andere Personen ohne Pflichtversicherung haben unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, eine freiwillige Pensionsversicherung abzuschließen.

- Nähere Informationen zur Pflichtversicherung finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/rehabilitation/1/Seite.1170130.html
- Nähere Informationen zur freiwilligen Selbstversicherung (ÖGK) finden Sie unter <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.851005&portal=oegkbportal>

8.1.1 Krankenversicherung, e-card

Jede krankenversicherte Person bekommt eine persönliche e-card, die bei jedem Arztbesuch vorzulegen ist. Nach einem Umzug nach Österreich sollten sich insbesondere geringfügig Beschäftigte, WerkunternehmerInnen und Familienangehörige einer versicherten Person bei der zuständigen Krankenversicherungsanstalt melden, um eine Versicherungsnummer und eine e-card zu erhalten. Familienmitglieder können in der Krankenversicherung mitversichert werden (https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/lebensgemeinschaften/Seite.580006.html#mit).

Im Falle eines Beschäftigungsverhältnisses in Österreich (mit einem österreichischen Arbeitsgeber) gibt es für slowakische StaatsbürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich keine Möglichkeit mehr, medizinische Dienstleistungen in der Slowakei kostenlos in Anspruch zu nehmen. Alle slowakischen Gesundheitsleistungen außer Notfällen müssen daher selbst bezahlt werden.

- Nähere Informationen zur e-card finden Sie unter <https://www.chipkarte.at/cdscontent/?contentid=10007.678532&viewmode=content>
- Nähere Informationen zu Versicherungsleistungen für GrenzgängerInnen siehe Kapitel 8.4

8.1.2 Unfallversicherung

Im Fall eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit übernimmt die Unfallversicherung (AUVA) für ArbeiterInnen und Angestellte, selbstständig Erwerbstätige, SchülerInnen, Studierende und besonders geschützte Personen wie etwa Mitglieder von Hilfsorganisationen die Kosten.

In den Kindergärten und Schulen werden oftmals Unfallversicherungen angeboten, wie zum Beispiel die „Kinder- und Schüler Unfallversicherung“ der Niederösterreichischen Versicherung (NV). Generell wird dem Risiko eines Unfalls in Österreich viel Aufmerksamkeit gewidmet. Aus diesen Gründen wird in Kindergärten und in den Schulen auf die Verantwortung der Erziehungsberechtigten hingewiesen.

- Nähere Informationen zur Unfallversicherung finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheit_und_notfaelle/unfall/1/Seite.2891400.html

8.1.3 Pensionsversicherung

Sind EU-BürgerInnen länger als ein Jahr in Österreich erwerbstätig und haben Pensionsversicherungsbeiträge gezahlt, können sie eine Pension nach österreichischem Recht beziehen. Betragen die Versicherungszeiten in Österreich weniger als ein Jahr, werden sie zu den Pensionsansprüchen in anderen Staaten hinzugerechnet.

- Nähere Informationen zu Pensionsansprüchen im Ausland finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/Seite.270218.html
- Nähere Information zu Pensionsansprüchen allgemein finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension.html

8.2 Arbeitslosengeld

Das Arbeitslosengeld soll nicht erwerbstätigen Menschen während der Zeit der Arbeitsuche ihre finanzielle Lebensgrundlage sichern. Anspruch auf Arbeitslosengeld hat grundsätzlich jede Person, die beim Arbeitsmarktservice (AMS) gemeldet, arbeitslos, arbeitswillig und arbeitsfähig ist, eine gewisse Zeit gearbeitet und dabei Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet hat (52 Wochen innerhalb der letzten zwei Jahren bei erstmaliger Beantragung, 28 Wochen bei wiederholter Beantragung und 26 Wochen bei Personen unter 25 Jahren) und die maximale Bezugsdauer von Arbeitslosengeld nicht bereits ausgeschöpft hat.

- Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/arbeitslosengeld>
https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/unterstuetzungen_bzw_beihilfen_fuer_arbeitsuchende_sowie_arbeitgeber/1/1/Seite.3610011.html

8.3 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

EU-BürgerInnen haben in Österreich einen Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, wenn sie sich als ArbeitnehmerInnen in Österreich befinden oder schon länger als fünf Jahre in Österreich wohnen.

- Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/2/Seite.1693906.html>

8.4 Versicherungsleistungen für GrenzgängerInnen

Grundsätzlich ist ein/e GrenzgängerIn in dem EU-Staat versichert, in dem er/sie arbeitet. Auch Familienmitglieder von GrenzgängerInnen haben einen vollen Leistungsanspruch im Beschäftigungsland. Es gibt eine Wahlfreiheit bei der Nutzung von Sachleistungen des Krankenversicherungsträgers – so können medizinische Behandlungen beispielsweise entweder beim Versicherungsträger des Ansässigkeitsstaats (also des Wohnortlandes) oder des Beschäftigungsstaats in Anspruch genommen werden.

Für die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen der jeweiligen Krankenkassa im Ansässigkeitsstaat wird vom Versicherungsträger ein Anspruchsnachweis in Form einer Wohnsitzbescheinigung (das Formular S1, bzw. bei manchen Kassen das frühere Formular E 106) benötigt. Wenn dies nur für Familienmitglieder gelten soll, wird das Formular S1/E 109 benötigt.

Im Falle einer bestehenden slowakischen Versicherung (zum Beispiel aufgrund eines Angestelltenverhältnisses in der Slowakei) können auch medizinische Dienstleistungen in Österreich kostenlos in Anspruch genommen werden, falls eine österreichische e-card vorliegt. Diese wird ebenfalls mithilfe des Formulars S1 bei der für Sie zuständigen Versicherungsanstalt beantragt.

- Weitere Informationen zum Sozialschutz im Ausland finden Sie unter https://europa.eu/youreurope/citizens/work/unemployment-and-benefits/country-coverage/index_de.htm (auch auf Slowakisch)
- Weitere Informationen zum grenzüberschreitenden Krankenversicherungsschutz finden Sie unter https://europa.eu/youreurope/citizens/health/when-living-abroad/health-insurance-cover/index_de.htm (auch auf Slowakisch)

8.5 Sozialpartnerschaft

Eine besondere Form des Miteinanders zeigt sich in der Sozialpartnerschaft, wo Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gemeinsam arbeitspolitische Fragen lösen. Hier werden etwa die kollektivrechtlichen Vereinbarungen für Löhne in den einzelnen Branchen getroffen.

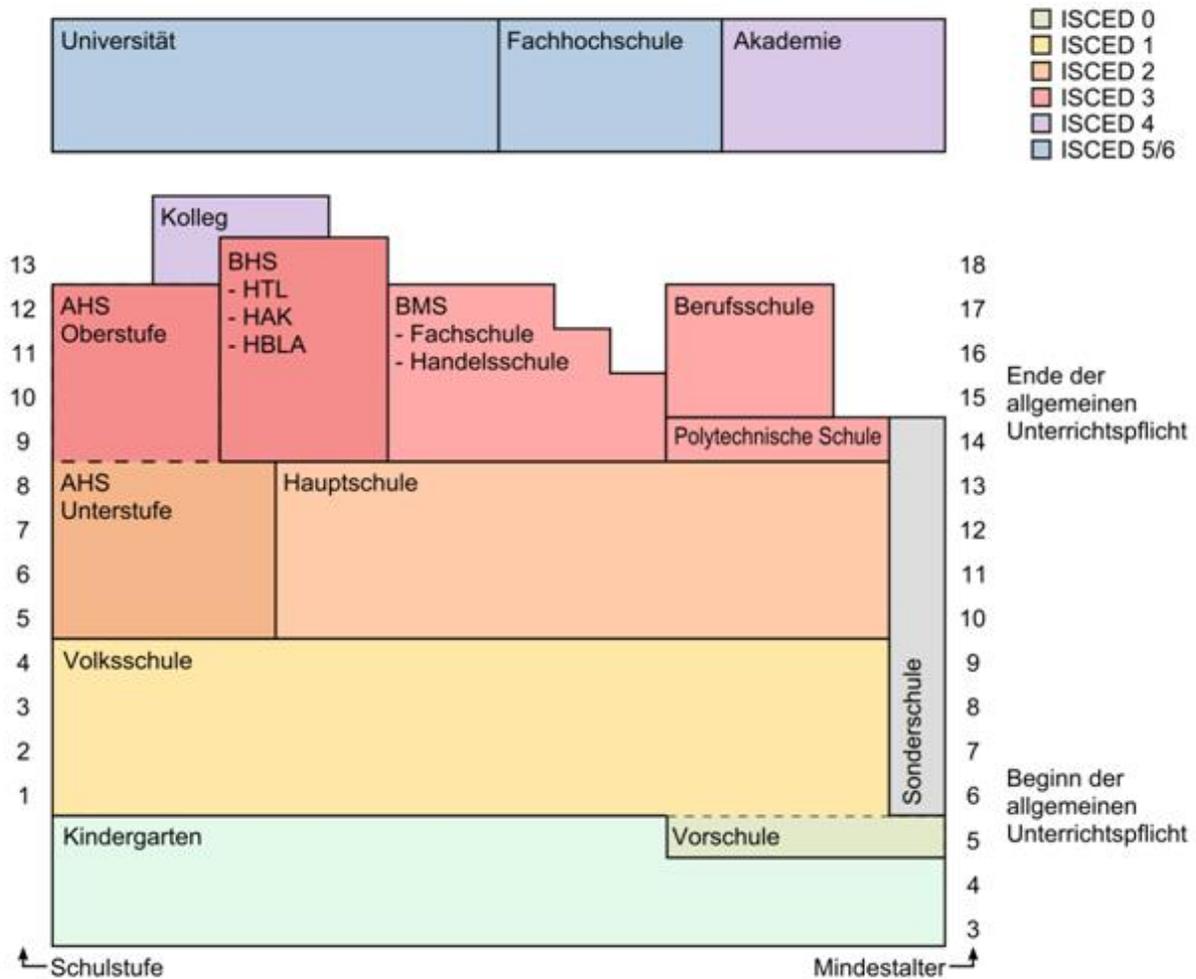
- Nähere Informationen finden Sie unter https://www.sozialpartner.at/?page_id=127

9 BILDUNG

9.1 Schulsystem

In Österreich besteht für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen sechs und 15 Jahren (also neun Schulstufen lang) eine **Unterrichtspflicht**. Dies gilt für alle Kinder, die sich für mindestens ein Semester (sechs Monate) in Österreich aufhalten. Ob sie eine Schule besuchen oder zuhause unterrichtet werden, ist dabei eine persönliche Entscheidung. Vor dem Schuleintritt müssen Kinder ab fünf Jahren zumindest ein Jahr lang den Kindergarten besuchen (**verpflichtendes Kindergartenjahr**). Ein Schulbesuch ab der neunten Schulstufe ist nicht verpflichtend. Allerdings müssen sich Jugendliche, falls keine weiterbildende Schule besucht wird, im Rahmen der **Ausbildungspflicht** stattdessen in einer beruflichen Ausbildung (z.B. Lehre) befinden.

Die folgende Abbildung zeigt das Schulsystem in Österreich:



(Quelle: Thomas G. Graf - selbst vektorisiert, Vorlage: Bitmap von Thomas G. Graf: Schulsystem oesterreich.png, PD-Schöpfungshöhe, <https://de.wikipedia.org/w/index.php?curid=6494717>)

- Nähere Informationen finden Sie auf dem Online-Portal <https://www.bildungssystem.at/> (auch auf Englisch)

Seit dem Schuljahr 2018/19 gibt es im österreichischen System Deutschförderklassen für SchülerInnen mit ungenügenden bzw. Deutschförderkurse für SchülerInnen mit mangelhaften Deutschkenntnissen. Im Rahmen der Schuleinschreibung findet daher bei Bedarf eine Zuteilung in Deutschförderklassen oder in den regulären Unterricht mit zusätzlichem Deutschförderkurs statt, wenn SchülerInnen dem regulären Unterricht nicht (ausreichend) folgen können. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/ba/sprabi/dfk.html>.

Deshalb ist es umso wichtiger, dass Kinder, die das Volksschulalter erreichen, ausreichend Deutsch sprechen, um in den Regelunterricht zu kommen. Ein Kindergartenbesuch schon vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr ist deshalb zu empfehlen. Zeugnisse und Schulbesuchsbestätigungen der Kinder in englischer/deutscher Übersetzung helfen bei einer schnellen Einstufung in die richtige Schulstufe.

Eine Liste der gesetzlichen **Feiertage** (schulfrei für alle Kinder) und der kirchlichen Feiertage (schulfrei für Kinder bestimmter Religionsbekenntnisse) finden Sie unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/termine/feiertage.html>.

🇹🇷 Im Burgenland ist darüber hinaus der 11. November (Martinstag/Martini) schulfrei, in 🇺🇸 Niederösterreich der 15. November (Leopolditag).

9.2 Schulen und Kindergärten in Ihrer Nähe

Es wird empfohlen sich bereits vor dem Umzug in eine österreichische Gemeinde um Kindergarten- und Schulplätze zu kümmern. Die Schulführer der Länder bieten einen guten Überblick über Einrichtungen in Ihrer Nähe. (🇺🇸 Niederösterreich: <http://schulfuehrer.asn-noe.ac.at/Search>, 🇹🇷 Burgenland: <https://www.bildungsserver.com/schulfuehrer/>)

Bei Fragen zu außerschulischen Betreuungseinrichtungen wie Kinderkrippen (für Kinder unter drei Jahren), Kindergärten (für Kinder von drei bis sechs Jahren) oder Horte (bis zum 14. Lebensjahr) kann Ihr Gemeindeamt weiterhelfen. Es besteht die Wahl zwischen öffentlichen Landeskindergärten und privat geführten Kindergärten (🇺🇸 Niederösterreich: http://www.noe.gv.at/noe/Kindergaerten-Schulen/Kindergaerten_in_NOE.html, 🇹🇷 Burgenland: <https://www.burgenland.at/themen/bildung/kinderbildung-und-betreuung>). Für Kinder unter fünf Jahren werden Kindergartenplätze nach Verfügbarkeit vergeben, für Kinder ab fünf Jahren ist ein Kindergartenplatz verpflichtend (Verpflichtendes Kindergartenjahr). Dafür muss aber zumindest ein Elternteil in der Gemeinde hauptwohnsitzgemeldet sein.

9.3 Erwachsenenbildung

Einen ersten Überblick zum Thema Erwachsenenbildung bietet das Portal <https://erwachsenenbildung.at/> des Bildungsministeriums (auch auf Englisch).

9.3.1 Kurse und Angebote

Weiterbildungsangebote der Länder finden Sie in den entsprechenden Datenbanken (🇺🇸 Niederösterreich: <https://www.bildungsangebote.at/Kurs-Suche>), 🇹🇷 Burgenland: <https://bukeb.weiterbildung.at/index>). Aktuell werden in Niederösterreich rund 4.800 und im Burgenland über 630 Kurse und Veranstaltungen angeboten. Auch das Arbeitsmarktservice führt eine Weiterbildungsdatenbank (<https://www.weiterbildungsdatenbank.at/>).

9.3.2 Bildungsberatung

Die Länder Niederösterreich und Burgenland bieten darüber hinaus eine kostenlose Bildungsberatung an, die online, telefonisch oder persönlich vor Ort genutzt werden kann (Standorte in 🇺🇸 Niederösterreich: <https://www.bildungsberatung-noe.at/standorte>, <https://menschenundarbeit.at/> im 🇹🇷 Burgenland: <https://www.bib-burgenland.at/>)

9.3.3 Leistungen des Österreichischen Integrationsfonds

Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) ist ein kompetenter Ansprechpartner für Neuankommende in Österreich und berät zu Bildungsangeboten, Sprachkursen und vielem mehr. Im zuständigen Integrationszentrum Burgenland können sich Zugewanderte in Eisenstadt beraten lassen. In Niederösterreich kann man sich beim Integrationszentrum in St. Pölten oder in Wiener Neustadt melden. Im Sprachportal (<https://sprachportal.integrationsfonds.at/english>) sind online alle Aspekte des Deutschlernens (Kurse, Prüfungen, gesetzliche Vorgaben etc.) übersichtlich angeführt.

- Weiterführende Informationen finden Sie auf den Seiten des  ÖIF Niederösterreich unter <https://www.integrationsfonds.at/niederoesterreich/>, des  ÖIF Burgenland unter <https://www.integrationsfonds.at/burgenland> und des ÖIF auf Englisch unter <https://www.integrationsfonds.at/en/home/>.

9.3.4 Bildungsförderung

Um allen BürgerInnen unabhängig von der finanziellen Situation gleiche Bildungschancen zu ermöglichen, bietet Niederösterreich und das Burgenland vielfältige Unterstützungsangebote zur Bildungsförderung.

NÖ Bildungsförderung NEU

Die niederösterreichische Bildungsförderung unterstützt Personen, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen und seit mindestens sechs Monaten ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben. Dabei wird ein Teil der Bildungsfinanzierungskosten übernommen.

Darüber hinaus gibt es Sonderprogramme der NÖ Bildungsförderung wie den Weiterbildungsscheck für Beschäftigte ohne formalen Berufsabschluss, Vorbereitungskurse zur Berufsreifeprüfung oder Qualifizierungen im Bereich der Digitalisierung (Sonderprogramm Arbeitswelt 4.0). Das Sonderprogramm NÖ Lehre PLUS fördert spezielle Qualifikationsmaßnahmen parallel zur Lehrausbildung.

- Weitere Informationen finden Sie unter http://www.noel.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/Foerderung_noeBildungsfoerderung.html

Arbeitnehmerförderung Im Burgenland

Der Qualifikationsförderungszuspruch unterstützt bei Kurskosten für Weiterbildungsmaßnahmen, wenn das Arbeitsmarktservice keine Förderung bereitstellt. Weitere Unterstützung bieten das Sonderförderprogramm „ArbeitnehmerInnen 50+“, der Lehrlingsförderungszuspruch und der Wohnkostenzuspruch für Lehrlinge.

- Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.burgenland.at/themen/arbeit/arbeitnehmerfoerderung/>

10 BERUF UND KARRIERE

10.1 Berufsanerkennung, Nostrifizierung

Im Ausland erworbene Qualifikationen können in Österreich anerkannt werden. In Wien und Wiener Neustadt gibt es Anlaufstellen, die kostenlose Beratung und Begleitung auch während des Bewertungsverfahrens anbieten (<https://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen#noe>). Auch der österreichische Integrationsfonds berät in Sachen Berufsanerkennung (<https://www.berufsanerkennung.at/>). Die Anerkennung von ausländischen Studienabschlüssen (**Nostrifizierung**) kostet 150 Euro (Stand: 2022).

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Anerkennung/Nostrifizierung.html>

10.2 Jobsuche

Das Arbeitsmarktservice (AMS) bietet eine Online-Jobbörse mit offenen Stellen (auch Saison- und Lehrstellen sowie Ferialjobs, <https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/jobsuche-online-und-mobil>) und gibt darüber hinaus Tipps für die erfolgreiche Arbeitssuche, etwa durch den Berufskompass (<https://www.berufskompass.at/startseite-desktop/>). Eine Auflistung privater Jobbörsen ist unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/jobboersen_und_stellenangebote/Seite.2880120.html zu finden. Freie Stellen im öffentlichen Dienst finden sich in der Jobbörse der Republik Österreich unter <https://bund.jobboerse.gv.at/sap/bc/jobs/>.

Sind Sie slowakische/r StaatsbürgerIn sollten Sie schon vor der Ausreise dem Arbeitsamt in der Slowakei melden, dass Arbeit in Österreich gesucht wird. Unter Umständen haben Sie trotz Aufenthalt und Arbeitssuche in Österreich Anspruch auf Arbeitslosengeld aus der Slowakei. In diesem Fall müssen Sie sich bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS melden (Standorte: <https://www.ams.at/organisation/adressen-und-telefonnummern>).

Beim AMS können Sie auch einen Antrag auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe stellen.

10.3 Arbeitsantritt in Österreich

Bei Arbeitsantritt in Österreich muss Ihr/e DienstgeberIn Sie bei einem Sozialversicherungsträger anmelden. Damit sind Sie **pflichtversichert**. Bei Antritt einer neuen Arbeitsstelle wird meistens ein Probemonat vereinbart werden. Grundsätzlich haben ArbeitnehmerInnen bei einer Vollanstellung das Recht auf 25 **Urlaubstage** pro Jahr.

Arbeitsvertrag und Dienstzettel: Arbeitsverträge müssen prinzipiell nicht schriftlich geschlossen werden, sie können auch mündlich zustande kommen. ArbeitnehmerInnen haben jedoch das Recht auf Ausstellung eines Dienstzettels durch den/die ArbeitgeberIn. Hier müssen Rechte und Pflichten aufgelistet sein. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Arbeitsvertraege/Arbeitsvertrag_und_Dienstzettel.html

10.3.1 Steuerpflicht bei ArbeitnehmerInnen

Die Einkommensteuer wird ArbeitnehmerInnen in Form der Lohnsteuer vom Bruttogehalt abgezogen und von den ArbeitgeberInnen an das Finanzamt abgeführt. Zusatzinfo: Für einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich ist Formular L1i relevant (eventuell nötig für slowakische BürgerInnen die in Österreich wohnhaft und tätig sind. Richtwert: Wenn mehr als 90% der Einkünfte in Österreich erzielt werden, ist von unbeschränkter Steuerpflicht in Österreich auszugehen.):

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM& CIFRM_STICH W_ALL=l1i&searchsubmit=/

10.3.2 Lohnsteuerausgleich (Arbeitnehmerveranlagung)

ArbeitnehmerInnen können einen Lohnsteuerausgleich (auch Arbeitnehmerveranlagung genannt) durchführen, um den zu zahlenden Lohnsteuerbetrag zu senken, indem etwa Werbungskosten, Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen gemeldet werden. In bestimmten Fällen ist eine solche Arbeitnehmerveranlagung auch verpflichtend, zum Beispiel wenn ein/e ArbeitnehmerIn zwei steuerpflichtige Einkünfte bezieht.

Ein Lohnsteuerausgleich (<https://www.finanz.at/steuern/lohnsteuerausgleich/>) ist möglich, sobald der Jahreslohnzettel des Arbeitgebers dem Finanzamt vorliegt, also spätestens ab Februar des darauffolgenden Jahres. Ein Lohnsteuerausgleich kann bis zu fünf Jahre rückwirkend jederzeit beim Finanzamt oder online (<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>) beantragt werden. Wenn bis Ende Juli allerdings kein Lohnsteuerausgleich eingereicht wurde, wird unter Umständen durch das Finanzamt eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung automatisch durchgeführt.

Bei einem erstmaligen Lohnsteuerausgleich erhalten Sie vom Finanzamt eine **Steuernummer**.

10.3.3 Pendlerpauschale

Ein **Pendlerpauschale** kann beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin beantragt werden, um einen Teil der Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort zurückzubekommen. Bemessungsgrundlage ist dabei grundsätzlich die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und die Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsplatz. Unter bestimmten Voraussetzungen unterstützen das Land Niederösterreich PendlerInnen zusätzlich mit der Zahlung einer  „Pendlerhilfe“ und das Land Burgenland mit einem  „Fahrtkostenzuschuss“.

- Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/pendlerfoerderung-das-pendlerpauschale/allgemeines-zum-pendlerpauschale.html> zum Pendlerpauschale und unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/sonstige_beihilfen_und_foerdungen/1/Seite.450912.html zu Pendlerbeihilfen der Bundesländer.

10.4 Selbstständig Beschäftigte

10.4.1 Gewerbeausübung durch EU-BürgerInnen

Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit dürfen EU-BürgerInnen in Österreich grundsätzlich selbstständige Erwerbstätigkeiten ausüben. Für manche Gewerbe ist allerdings eine österreichische Staatsbürgerschaft vorgeschrieben.

Für Gewerbebeanmeldungen ist die Bezirkshauptmannschaft zuständig, die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) steht beratend zur Seite. Für Ein-Personen-GmbHs und Einzelunternehmen ist auch eine Online-Gründung im Unternehmensservice Portal (USP) des Wirtschaftsministeriums möglich

(<https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/gruendung/egrueundung/269403.html>).

Voraussetzung hierfür ist eine Handysignatur (<https://www.buergerkarte.at/aktivieren-handy.html>) für die Registrierung.

- Nähere Informationen finden Sie unter https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Gewerbeausuebung_durch_Auslaender_mit_Standort_in_Oesterre.html

Zuständige Stelle:

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See

Eisenstädter Straße 1a

7100 Neusiedl am See

Telefon: +43 (0) 57-600/4299

E-Mail: bh.neusiedl@bglid.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha

Fischamender Straße 10

2460 Bruck an der Leitha

Telefon: 02162/9025 – 0

E-Mail: post.bhbl@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

Schönkirchner Straße 1

2230 Gänserndorf

Tel.: 02282/9025 – 0

E-Mail: post.bhgf@noel.gv.at

10.4.2 Steuerpflicht für Selbstständige

Selbstständige sind selbst verantwortlich Einkommenssteuer zu zahlen. Die Höhe des Steuerbetrags richtet sich nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen. Wenn es 11.000 Euro pro Jahr übersteigt, müssen die Einkünfte versteuert werden. Hierzu ist beim Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen. Im Folgejahr muss erstmals eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden. Weitere Informationen zur Einkommensteuererklärung finden Sie unter <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/227/Seite.2270200.html>

10.5 Steuerpflicht für GrenzgängerInnen und bei sonstigen grenzüberschreitenden Angelegenheiten

Als GrenzgängerInnen werden jene Steuerpflichtigen bezeichnet, deren Hauptwohnsitz nahe der Staatsgrenze liegt und die durch eine Tätigkeit jenseits der Grenze Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Behandlung als GrenzgängerIn ist, dass eine grundsätzlich tägliche Rückkehr vom Tätigkeitsort zum Wohnsitz und somit eine Grenzüberquerung erfolgt. GrenzgängerInnen können sowohl in Österreich Ansässige sein, welche zur Arbeit die Grenze überqueren und im Ausland arbeiten, als auch Personen, die ihre Tätigkeit in Österreich verrichten und dann jeweils an ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehren

Zwischen Österreich und der Slowakei besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen (https://www.wko.at/service/steuern/Doppelbesteuerungsabkommen_mit_der_Slowakei_-_Ueberblick.html), in dem u.a. geregelt wird, dass grundsätzlich derjenige Staat die Einkommenssteuer einnimmt, in dem die Tätigkeit eines/einer unselbstständig Beschäftigten (also des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin) ausgeübt wird – der Tätigkeitsstaat hat somit das Besteuerungsrecht. Hierbei wird die sogenannte „Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt“ angewandt. Dadurch wird vom Ansässigkeitsstaat, also von dem Staat, in dem der/die ArbeitnehmerIn den Hauptwohnsitz hat (hier: Österreich), keine Einkommenssteuer eingehoben. Die Anrechnung der ausländischen Steuer ist nicht möglich.

Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit unterliegen grundsätzlich in jenem Land der Einkommens(Lohn)Steuer, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird (Tätigkeitsstaat - Grundprinzip). Dem Ansässigkeitsstaat verbleibt das Besteuerungsrecht, wenn

- der Arbeitnehmer sich insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres im Tätigkeitsstaat aufhält und
- die Vergütungen nicht von einem oder für einen im Tätigkeitsstaat ansässigen Arbeitgeber bezahlt werden
- und die Vergütungen keine Betriebsausgabe einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung des Arbeitgebers im Tätigkeitsstaat darstellen.
- Wichtig: bei grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung (https://www.wko.at/service/steuern/Steuerliche_Besonderheiten_bei_grenzueberschreitender_Arbei.html) gilt die 183 Tage Regelung nicht, der Tätigkeitsstaat hat somit ab dem ersten Tag das Besteuerungsrecht

Für Selbstständige gilt grundsätzlich, dass der Ansässigkeitsstaat des/der UnternehmerIn das Recht auf Besteuerung des gesamten Gewinns hat – Einkünfte einer einzelnen Betriebsstätte im anderen Staat werden allerdings dort besteuert.

Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren sind im Ansässigkeitsstaat der EmpfängerInnen zu besteuern. Unbewegliches Vermögen wird in dem Staat besteuert, in dem es sich befindet.

- Weitere Informationen für GrenzpendlerInnen (GrenzgängerInnen) finden Sie unter:
WKO: <https://www.wko.at/service/steuern/steuerliche-besonderheiten-beschaeftigung-grenzgaenger.html>
BMF: <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/lohnsteuer-mit-auslandsbezug/einkuenfte-nichtselbststaendige-arbeit-mit-auslandsbezug.html>

Formular L17 (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Auslandsbezug)

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM& CIFRM STI CHW ALL=L+17&searchsubmit=Suche

- Weitere Informationen für grenzüberschreitend tätige Selbstständige finden Sie unter <https://www.wko.at/service/steuern/internationales-steuerrecht.html>

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, gibt es zwei Methoden:

- Anrechnungsmethode: Die Anrechnungsmethode sieht im Wesentlichen vor, dass die im Quellenstaat erhobene Steuer auf die Steuer im Ansässigkeitsstaat angerechnet wird.
- Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt: Bei dieser Methode befreit der Ansässigkeitsstaat die im anderen Staat bezogenen Einkünfte von der Besteuerung. Der Ansässigkeitsstaat erhebt jedoch vom übrigen steuerpflichtigen Einkommen jenen Steuersatz, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

Es wird dringend angeraten sich in steuerlichen Fragen von einem/r Steuerberater/in vertreten zu lassen!

10.6 Deutschkurse

Die burgenländischen und niederösterreichischen Volkshochschulen bieten Kurse und Sprachzertifikate für Deutsch als Fremdsprache in verschiedenen Niveaus an. Deutschkurse und Übersetzungsdienstleistungen werden durch zertifizierte TrainerInnen (Wirtschaftsförderungsinstitut Wien) in Kittsee, Berg, Wolfsthal und im ganzen Bezirk Neusiedl am See und Bruck an der Leitha angeboten. Der Verein „Integration und Sprachinstitut Hainburg“ (<https://www.hainburgin.at/>) bietet Deutschkurse speziell für SlowakInnen an.

- Nähere Informationen finden Sie bei der  VHS Burgenland unter <https://www.vhs-burgenland.at/> und bei der  VHS Niederösterreich unter <https://www.vhs-noe.at/>

11 GOOD TO KNOW

11.1 Leben in der Gemeinde

Unter

https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/leben_in_der_gemeinde/1.html können Sie für Ihre Gemeinde grundsätzliche Regelungen nachlesen, die das Zusammenleben betreffen. Dies können Festlegungen zu Arbeiten im Haus oder Garten (Rasenmähen, Autowaschen etc.) zur Schneeräumung und Streupflicht im Winter, zur Hundehaltung oder zur Müllentsorgung sein. Auch Umweltschutzverordnungen etwa zur Vermeidung von Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen können Gemeinden festlegen. Außerdem finden Sie Kontaktdaten und Öffnungszeiten Ihres Gemeindeamtes.

11.2 Haustiere

In Österreich muss grundsätzlich für das Halten von Hunden eine Hundeabgabe (Hundesteuer) bezahlt werden. Dazu muss der Hund am Gemeindeamt registriert werden und bekommt eine Hundemarke. Im Falle eines Umzugs muss auch der Hund umgemeldet werden. In den meisten österreichischen Gemeinden gibt es Bestimmungen zu Maulkorb- und Leinenzwang.

■ In Niederösterreich muss die Haltung eines Hundes mit erhöhtem Gefahrenpotenzial („Kampfhund“) bei der Gemeinde angezeigt werden. Für sie gilt ein verschärfter Maulkorb- und Leinenzwang. ■ Für das Burgenland gibt es keine solchen Bestimmungen.

Für die Mitnahme von Hunden, Katzen und Frettchen innerhalb der EU ist der Heimtierausweis (Pet Passport) vorgeschrieben. Ein solcher ist bei TierärztInnen und der Veterinärmedizinischen Universität erhältlich. Für alle anderen Haustiere gibt es keine solchen Verpflichtungen.

- Eine Checkliste für die Einreise mit Haustieren finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/umzug/2/2/Seite.180615.html
- Weitere Informationen zur Haustierhaltung finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit_und_strassenverkehr/haustiere.html

11.3 Lärm, Ruhezeiten

Übermäßiger Lärm ist zu jeder Tageszeit zu vermeiden. Während der üblichen Ruhezeiten (in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen) gelten jedoch strengere Maßstäbe. Österreichweit gibt es keine fixen gesetzlichen Ruhezeiten – sie werden je nach Gemeinde verschieden geregelt. Generell üblich ist, dass zwischen 22 Uhr abends und sechs Uhr in der Früh Nachtruhe herrscht. Auch von Samstagnachmittag bis Sonntag sind meist Ruhezeiten einzuhalten.

Ruhezeiten und gesonderte Zeiten, in denen z.B. das **Rasenmähen** nicht erlaubt ist, sind also durch die Gemeinde geregelt.

Meistens hilft bei einer Lärmstörung das direkte Gespräch mit den betroffenen NachbarInnen, um eine zufriedenstellende Lösung zu erreichen. Gelingt das nicht, können Polizei, Bezirkshauptmannschaft oder Gemeindeamt kontaktiert und Anzeige erstattet werden.

- Nähere Informationen finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/stoerungen_durch_nachbarn/Seite.3190010.html

11.4 Grillen

Auch beim Grillen von Fleisch ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen und eine störende Geruchsentwicklung zu vermeiden.

11.5 Bargeld

In Österreich wird vieles mit Bargeld gezahlt. Das Zahlen mit Bankomat- und Kreditkarten ist nicht überall möglich. Zum Beispiel kann man in vielen Gasthäusern nur in bar zahlen.

11.6 Brandschutz und Rauchfangkehrer

Aus Brandschutzgründen dürfen in Mehrfamilienwohnhäusern die allgemein zugänglichen Stiegen, Gänge, Dachböden und Kellergänge nicht von Gegenständen, wie z.B. Möbel, Fahrräder oder Kinderwägen, blockiert werden. Leicht entzündliche Gegenstände (z.B. Papier, Zeitungspakete oder Matratzen) dürfen nur in der Wohnung gelagert werden.

Mit Substanzen wie Heizöl, Benzin oder Propangas muss besonders vorsichtig hantiert werden.

Den RauchfangkehrerInnen ist immer der Zutritt zu den Kehrstellen bzw. Heizungsanlagen zu ermöglichen. Die Überprüfungs- und Kehrtermine werden im Stiegenhaus ausgehängt. Der Rauchfangkehrer ist für gewöhnlich auch dann zu bezahlen, wenn die Termine nicht in Anspruch genommen werden.

11.7 Bei den Nachbarn vorstellen und grüßen

Wenn Sie in eine ländliche Gemeinde zuziehen, ist es üblich sich bei ihren Nachbarn persönlich vorzustellen. Generell gehört zu einem freundlichen Umgang in einer ländlichen Gemeinde das Grüßen auf der Straße – auch wenn man sich nicht kennt.

11.8 Teilhabe am Dorfleben

Die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen ist eine gute Gelegenheit die Verbundenheit mit dem neuen Wohnort zu zeigen. Bei Festen der Freiwilligen Feuerwehr wird darüber hinaus oft um Spenden gebeten, um die Tätigkeiten der Feuerwehr zu finanzieren.

Es gibt viele Möglichkeiten, sich in der Freizeit freiwillig zu engagieren (z.B. bei lokalen Vereinen, bei der Freiwilligen Feuerwehr, im Gemeinderat, ...). Näheres ist unter Punkt 5.3. Gemeinnützige Tätigkeiten zusammengefasst.

11.9 Lokale Kfz-Kennzeichen

Wenn Zugezogene ihr Auto rasch ummelden, sodass es das Kennzeichen des neuen Wohnbezirks hat, kann das die Integration und Akzeptanz in der Gemeinde fördern.

11.10 Traditionen

Als Beispiel: Am 6. Jänner (Heilige Drei Könige) ist das Sternsingen (Dreikönigsaktion) eine christliche Tradition. Hierbei gehen Kinder von Haus zu Haus und sammeln Spenden für karitative Zwecke.

11.11 Privatgrund und Wegerecht

Generell gilt, dass Privatgrund nicht betreten werden darf. Dies gilt zum Beispiel auch für landwirtschaftliche Felder, die nicht eingezäunt sind. Ebenso dürfen auf Privatgrundstücken angebaute Feldfrüchte und dergleichen nicht gepflückt werden.

Wege in Wäldern dürfen hingegen durch die Wegfreiheit von jeder Person betreten werden. Beim Radfahren in Wäldern gibt es allerdings oft Beschränkungen oder Fahrverbote. Zum Beispiel ist es auf den Wanderwegen der Königswarte/Hainburg aus Sicherheitsgründen verboten Rad zu fahren.

11.12 Parkplätze

Stellplätze im öffentlichen Raum sind vor allem entlang von Ortsstraßen von jedem benutzbar, solange sie nicht als Privatparkplatz gekennzeichnet sind.

12 CHECKLISTE FÜR NEUZUGEGZOGENE

Empfehlenswert für Neuzuziehende sind die Checklisten zum Thema Arbeiten und Wohnen in Österreich für EU-BürgerInnen unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/umzug/2/2.html. Hier sind einige Leitfäden für die Themenbereiche Einreise nach Österreich, Aufenthalt, Arbeit, Steuern, Meldepflicht, Sozialversicherung, Kraftfahrzeuge und Führerschein, Wohnen, Unterlagen und Dokumente, Familienbeihilfe, Schulpflicht, Haustiere, Sonstige gesetzliche Bestimmungen zu finden.

Generell ist der Österreichische Integrationsfonds (siehe Punkt 9.3.3) eine Ansprechstelle für Neuzugezogene.

In der folgenden Checkliste sind die Themen, die in der Infobroschüre aufbereitet sind, nach Dringlichkeit gereiht. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

12.1 Vor dem Umzug

- Infobroschüre lesen
- Infos bezüglich Kindergarten-/Schulplatz des Kindes einholen (siehe Punkt 9.2)
- Wenn ein Eigenheimbau bevorsteht: Bei der Gemeinde erkundigen
- Wenn nötig Vignette für österreichische Autobahnen kaufen (2.1.3)
- Wenn nötig über Deutschkurse informieren (9.3.3)

12.2 Unmittelbar nach dem Umzug

- Hauptwohnsitz innerhalb von 3 Tagen nach dem Umzug anmelden, Meldebestätigung erhalten (1.1)
- Kinder für einen Kindergartenplatz/Schulplatz anmelden (9.2)
- Wenn Arbeitsort im Ausland (z.B. in der Slowakei): Formular S1/E 106 beantragen (8.4)
- Mit Regeln der Mülltrennung (1.3.3), gemeindespezifischen Verordnungen (11.1) und informellen Regeln des Zusammenlebens in kleinen österreichischen Ortschaften vertraut machen (11.)
- Beim Gebühren Info Service (GIS) anmelden, falls sich im Haushalt ein Fernseher oder ein Radio befindet (1.3.4)
- Eine Haftpflichtversicherung für das Kfz abschließen und die Normverbrauchsabgabe (NoVA) beim Finanzamt bezahlen (2.1)
- Infos über die Gesundheitsversorgung in ihrer Nähe (u.a. Hausarzt) einholen (3.1)
- Wenn neu errichtetes Eigenheim: Ersteinschaltung für Strom und Gas (1.3.1), Meldung bzgl. der Abfallversorgung beim Gemeindeamt (1.3.3)

12.3 Innerhalb des ersten Monats

- Spätestens 30 Tage nach der Hauptwohnsitzmeldung: das Privatauto bei einer Zulassungsstelle ummelden (Zulassungsbescheinigung) (2.1)
- Pendlerpauschale checken (10.3.3)
- Anspruch auf Familienbeihilfe beim Finanzamt beantragen (4.1)

12.4 Innerhalb der ersten Monate

- Innerhalb von 4 Monaten ab der Einreise: Anmeldebescheinigung bei der Bezirkshauptmannschaft beantragen (um ein Niederlassungsrecht für mehr als 3 Monate zu erhalten). Falls man dies vergisst, wird man von der Bezirkshauptmannschaft aufgefordert es schnellstens nachzuholen (1.2)

12.5 Empfehlenswert

- Tarife der Strom- und Gasanbieter vergleichen, um eventuell auf ein passenderes Angebot umzusteigen (1.3.1)
- Angebot des öffentlichen Verkehrs checken (2.2)
- Infos zum Lohnsteuerausgleich (Arbeitnehmerveranlagung) einholen (10.3.2)
- Ein Bankkonto eröffnen

12.6 Besondere Situationen

- Berufsanerkennung/Nostrifizierung: Spezielle Anlaufstellen und der Österreichische Integrationsfonds beraten (10.1)
- Jobsuche: Das AMS bietet eine Online-Jobbörse und einen Berufskompass. Auch private Jobbörsen können weiterhelfen (10.2)
- Geplante Selbstständigkeit: Über Beschränkungen informieren (z.B. bei der Wirtschaftskammer), eine Gewerbebeanmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft durchführen (10.4.1)
- Bei einer Schwangerschaft: Kinderbetreuungsgeld kann ab Geburt des Kindes beantragt werden (4.2)

12.7 Links BürgerInnenservice baum-Gemeinden

Niederösterreichische baum-Gemeinden nördlich der Donau:

Eckartsau: <https://marktgemeinde-eckartsau.at/buergerservice/>

Engelhartstetten: <http://www.engelhartstetten.at/Buergerservice/Einrichtungen>

Lasee: <https://www.lasee.at/system/web/news.aspx?menuonr=226582469>

Marchegg: <https://www.marchegg.at/de/Buergerservice>

Niederösterreichische baum-Gemeinden südlich der Donau:

Bad Deutsch-Altenburg: <https://www.bad-deutschaltenburg.gv.at/Buergerservice/Gemeindeservices/>

Berg: <https://www.gemeindeberg.at/Buergerservice/Gemeindeservices>

Hainburg an der Donau: <https://www.hainburg-donau.gv.at/Buergerservice/Gemeindeservice>

Hundsheim: <https://www.hundsheim.gv.at/Buergerservice/Gemeindeservices>

Petronell-Carnuntum: <https://www.petronell.at/Buergerservice/Gemeindeservices>

Prellenkirchen: <http://www.prellenkirchen.gv.at/Buergerservice/Gemeindeservices>

Wolfsthal: <https://www.wolfsthal.gv.at/Buergerservice/Gemeindeservices>

Burgenländische baum-Gemeinden:

Deutsch Jahrndorf: <https://www.deutsch-jahrndorf.at/services/>

Edelstal: <https://edelstal.gv.at/aktuelles.html>

Kittsee: <https://www.kittsee.at/buergerservice/>

Pama: <http://www.gemeinde-pama.at/>

Hinweis zum 2. Update 2022: Diese aktualisierte Broschüre liegt nur als PDF-Version vor.

Impressum

NÖ.Regional.GmbH

Purkersdorfer Straße 8/1/4, 3100 St. Pölten, Austria

Hauptstadt der Slowakei – Bratislava (Hlavné mesto SR Bratislava)

Primaciálne nám. 1, 814 99 Bratislava, Slovakia

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt, Austria

Ansprechpartner: Mag. Christian Berger, Mgr. Pavla Štefkovičová

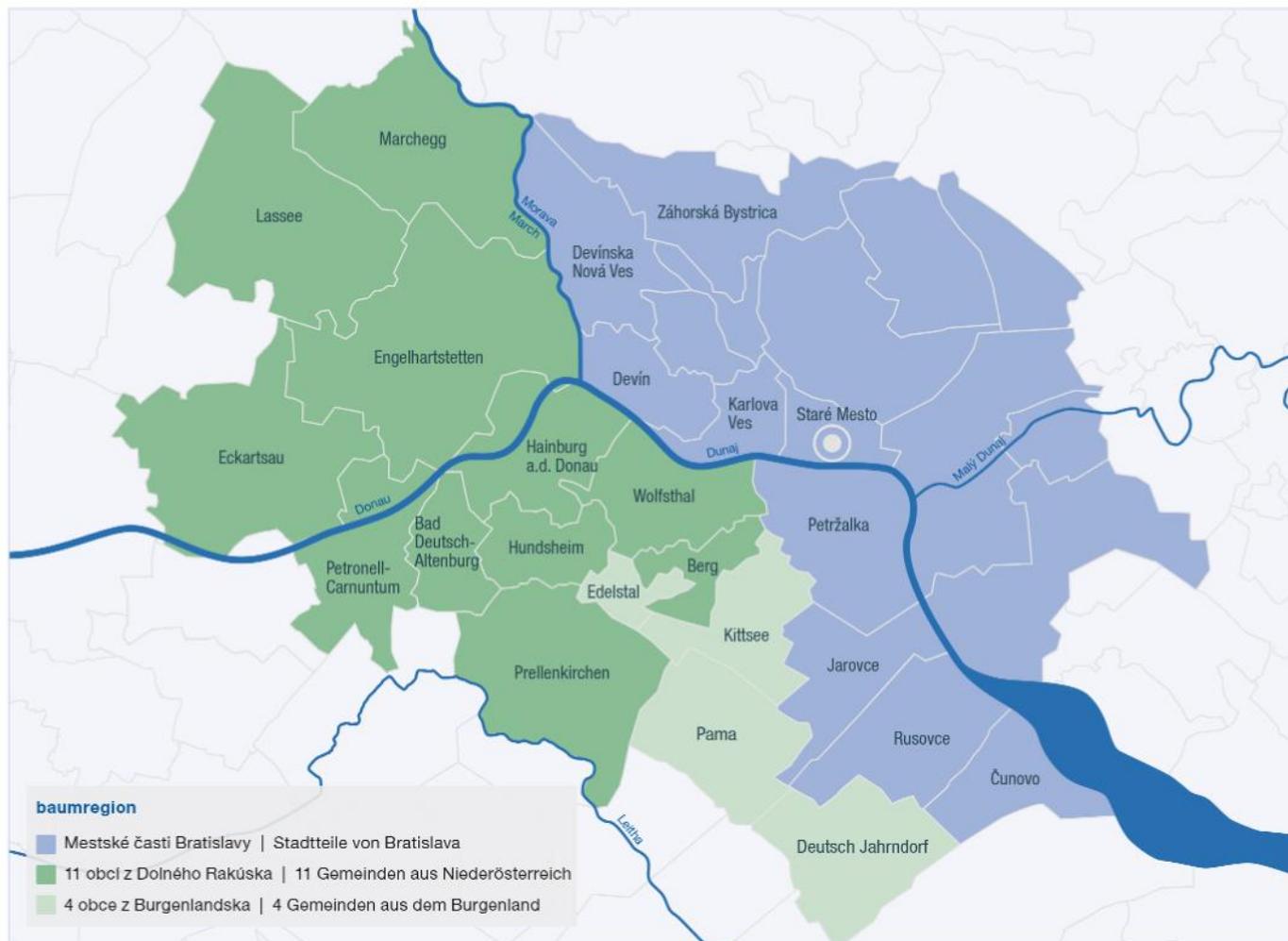
office@baumregion.eu

Bearbeitung: **Ursprungsdokument und Update #1:** www.mecca-consulting.at.

DI Dr. Hannes Schaffer; DI Beate Schaffer; Aleksandra Kljajic, BSc; Ramon Obmann, BSc / Ergänzt: baum2020

Update #2: www.oea.at, DI Karl Reiner / Ergänzt baum_cityregion

Als Grundlage für die Erstellung dieser Publikation diente die Kittseer Willkommensmappe. Sie wurde im Rahmen des „Offenen Tisches“ in Kittsee erarbeitet. Dies ist eine Diskussionsrunde zu der alle eingeladen sind, die an Land und Leuten jenseits der Grenze Interesse haben und Maßnahmen des gegenseitigen Kennenlernens und des gemeinsamen Miteinanders setzen wollen. Unser spezieller Dank gilt Helena Bakaljarova und Helmut Wallmann.



Partnerské organizácie | Partnerorganisationen



HLAVNÝ PARTNER | LEAD PARTNER
 Hlavné mesto Slovenskej republiky Bratislava
 Primaciálne námestie 1 | 814 99 Bratislava
www.bratislava.sk



**PROJEKTOVÝ PARTNER
 PROJEKTPARTNER**
 Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH
 Marktstraße 3 | 7000 Eisenstadt
www.wirtschaftsagentur-burgenland.at



PROJEKTOVÝ PARTNER | PROJEKTPARTNER
 NÖ.Regional.GmbH
 Schloßstraße 1 | 2801 Katzelsdorf
 Hauptstraße 31 | 2225 Zistersdorf
www.noeregional.at

Financovanie | Finanzierung



Podporené v rámci Programu spolupráce Interreg V-A Slovenská republika – Rakúsko.
 Gefördert im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V-A Slowakei – Österreich.

